

An das

hohe k. k. Ministerium des Innern in Wien.

Gesuch

des

Demeter Alexander Sarejanni

aus Trieste.



Es wolle gegenwärtige, nach vorläufiger Rücksprache mit dem hohen k. k. Justizministerium, um die Erlangung einer „authentischen Erklärung der a. h. Entschließung vom 17. November 1816,“ bezweckende Bitte günstig **Seiner Majestät** vortragen.

Mit Beilagen **A. bis G.**

Hohes k. k. Ministerium des Innern!

Der verstorbene Demetrius Garciotti unterbreitete Sr. Majestät das in A. beiliegende Gesuch ddo. 14. August 1815, worin er nach vorausgeschickter Erwähnung, daß er Urneffen ex fratre und Neffen ex sorore habe, seine Absicht äußerte, zu Gunsten eines der Letzteren auf das in Triest gelegene und mit den Nummern 805, 806, 807, 808 bezeichnete Haus, ein Fideicommiß nach dem Rechte der Erstgeburt zu errichten, und hierzu die von §. 627 a. b. G. vorgeschriebene Allerhöchste Genehmigung ansuchte.

Se. Majestät ertheilte auch wirklich dem Bittsteller die nachgesuchte Bewilligung mittelst a. h. Entschließung v. 17. November 1816, herabgelangt mit Bescheid v. 21. November desselben Jahres Nr. ³⁹³⁴⁵/₉₉₁₁ sub B., welcher zufolge der Stiftung des Fideicommisses „zu Gunsten der Kinder seiner Schwester“ genehmigt wurde.

Da jedoch der Fideicommissstifter Garciotti zwei Schwestern, die eine verheiratete Sarejanni und die andere Economo, hatte, so wurde in Zweifel gezogen, ob die a. h. Entschließung den Stifter berechtigte, nach seiner Willkür die Nachkommen entweder der Einen oder der Andern von den zwei Schwestern zu berufen, oder ob dieselbe bei der Unbestimmtheit der Worte: „seiner Schwester“, weder auf die Nachkommen der Einen noch auf die der Andern angewendet werden könne, indem Einige aus dieser Unbestimmtheit der Ausdrücke den Schluß zogen, der Gesetzgeber sei bei Erlassung seiner Entschließung von der Voraussetzung ausgegangen, der Bittsteller habe Eine einzige Schwester.

Das k. k. Stadt- und Landrecht in Triest löste diesen Zweifel dahin, es habe der Gesetzgeber dem Stifter selbst die Wahl des Fideicommissarben unter seinen verschiedenen Neffen schwesterlicher Seite überlassen, und zuerkannte demgemäß mit seinem Urtheile v. 31. Dec. 1846, Nr. ¹⁰⁵/₃₃₉₉ sub C., mir Unterfertigten das Fideicommiß als Urenkel der Helena Sarejanni, einer von den zwei Schwestern des Stifters, und als Sohn des verstorbenen Alexius Sarejanni, welcher in der Stiftungsurkunde den Nachkommen der andern Schwester Economo vorgezogen, und zur Nachfolge in das Fideicommiß für den Fall berufen wurde, daß Procopius Garciotti, Neffe ex fratre des Stifters, Diaconus und Mönch der griechischen Kirche, keine gültige Ehe hätte eingehen können.

Abgesehen von den vielen Gründen, welche diesen Letztern (Procop Garciotti) von der Nachfolge in das Fideicommiß ausgeschlossen,

in dessen Besitze er sich deffenungeachtet durch nichts weniger als rechtliche Mittel einzuschleichen gewußt hat, erklärte ihn das k. k. Stadt- und Landrecht in seinen Entscheidungsgründen sub D auch vermöge der a. h. Entschließung in B. ausgeschlossen, da diese die Genehmigung zur Stiftung des Fideicommisses bloß zu Gunsten der Neffen von schwesterlicher Seite ertheilte.

Obwohl nun die Ausschließung dieses Letzteren auch vom k. k. Appellationsgerichte in den sub E. beiliegenden Entscheidungsgründen seines mit Bescheid von 11. August 1847 zugestellten Urtheiles ddo. 31. Juli 1847, Nr. 6851 sub F., anerkannt worden ist, so glaubte doch dasselbe in den Worten „seiner Schwester“ eine Unbestimmtheit zu finden, wie dieß aus folgender Stelle seiner Entscheidungsgründe erhellt.

„Da hiernach auch in übereinstimmender Art die höchste Bewilligung nur zu Gunsten seiner nach der Voraussetzung einzigen Schwester ausgesprochen wurde, da jedoch Demeter Garciotti nach dem Ergebnisse der Streitverhandlung schon zur Zeit des Gesuches zwei Schwestern, und überdieß schon damals auch von beiden Schwestern Neffen hatte, so ergab sich an der a. h. Entschließung eine Unbestimmtheit, bei welcher dieselbe weder für die Kinder der einen Schwester, noch für jene der andern mit rechtlicher Entschiedenheit angewendet werden konnte.“

Demgemäß sprach sich das Appellations-Gericht für incompetent, die a. h. Entschließung auf den gegebenen Fall anzuwenden, aus, indem es erklärte, daß die Auslegung derselben dem Gesetzgeber allein vorbehalten sein müsse; dieß geht aus folgender wörtlich übertragenen Stelle seiner Gründe hervor: „Die a. h. Entschließung ddo. 17. November 1816 insbesondere ist nach §. 627 a. b. G ein Act der Gesetzgebung, sie ist ein Gesetz, welches für Private und Behörden Rechte und Pflichten gründen sollte; nur dem Gesetzgeber steht aber die Macht zu, ein Gesetz auf eine verbindliche Art zu erklären. Aus welchen Gründen nun immer der Kläger glauben möchte, daß eine solche Erklärung eben zu Gunsten der Nachkommen seiner Großmutter Helena Garciotti, verheirateten Sarejanni, erfolgen würde, so steht es doch außer allem Zweifel,

„daß der **gegenwärtige** allerhöchste Ausspruch dem Kläger noch keinen rechtlichen Grund gewähre, die Ausschließung der Nachkommen des Procop Garciotti zu begehren.“

Da nun der Urtheilspruch des Appellations = Gerichtes neulich vom obersten Gerichtshofe bestätigt worden ist in G., so ist anzunehmen, daß von diesem letzteren die Entscheidungsgründe der zweiten Instanz angenommen worden seien, da ich aber weder im Besitze dieser (den Streittheilen nicht mitgetheilten) oberstgerichtlichen Entscheidungsgründen noch in der Kenntniß jener Verhandlungen bin, welche etwa bei der obersten Justizbehörde der a. h. Entschliefung von 17. December 1816 vorausgegangen und vielleicht geeignet sind, entscheidende Anhaltspunkte über deren authentische Auslegung zu bieten, so kann ich dießfalls nur um geeignete Rücksprache mit dem hohen Justizministerium bitten. — —

Dieß vorausgesetzt, ist es außer allen Zweifel, daß ich in dem Prozesse aus dem einzigen Grunde sachfällig wurde, weil die höheren Gerichtsbehörden sich für **Incompetent** zur Auslegung der a. h. Entschliefung erachten und da insbesondere das Appellations = Gericht ut in F. ausgesprochen hat, daß der **gegenwärtige** Allerhöchste Ausspruch mir noch keinen rechtlichen Grund gewähre, auf die Ausschließung der Nachkommenschaft des Procop Garciotti zu dringen, so **fordert** es mich dadurch stillschweigend **auf**, den Gesezgeber um die Erklärung Seiner Allerhöchsten Entschliefung anzufragen. Fällt nun die Auslegung, wie ich gar nicht zweifle, in dem Sinne aus, Seine Majestät habe nicht die Absicht gehabt, dem Stifter das Recht zu benehmen, seinen Fideicommiss = Erben aus den Nachkommen der einen oder der andern von den zwei Schwestern ohne Unterschied zu wählen, so würde über allen Zweifel erhaben mein Recht hervorgehen, die Ausschließung der Nachkommen des Procop Garciotti und von denselben die Übergabe des angemessenen Fideicommissgutes zu fordern, da der letztgenannte Procop Garciotti ein Neffe des Stifters von **brüderlicher** Seite und als solcher in den Entscheidungsgründen der ersten, zweiten und wahrscheinlich auch der höchsten Instanzen für **ausgeschlossen** von der Nachfolge in dasselbe erklärt worden ist.

Indem ich auf diese Weise meine gegenwärtige Bitte, um die authentische Auslegung der mehr erwähnten a. h. Entschliefung, vollkommen gerechtfertigt zu haben glaube, erlaube ich mir zugleich nachfolgende Betrachtungen der geneigten Würdigung zu unterziehen:

I.

Die im Gesuche sub A. gebrauchten Ausdrücke „Nipoti ex sorore“ bezeichnen klar die Nissen von **schwesterlicher** Seite, welche Garciotti zu den Urnissen ex **fratre** (von **brüderlicher** Seite) im **Gegensatze** gestellt hat. Daß die einfache Zahl ex sorore statt der vielfachen gebraucht worden sei, verschlägt nichts, da insbesondere in der **lateinischen** Sprache oft die einfache Zahl zur Beziehung mehrerer Per-

sonen oder Gegenstände angewendet wird; und die Anwendung der Ausdrücke ex sorore und ex fratre in dem lateinischen Ablativ zeigt deutlich die Absicht des Bittstellers: bloß die Verwandtschaftsseite (ob von schwesterlicher, brüderlicher Seite) seiner Blutsverwandten zu bezeichnen, ohne dabei auch die Anzahl der Personen bestimmen und noch weniger auf Eine Schwester allein oder auf Einen Bruder allein hindeuten zu wollen.

II.

Aus dem klaren Wortlaute der a. h. Entschliefung in B. geht deutlich und unbezweifelt hervor, daß der Gesezgeber die Bitte des Garciotti einzig und allein dahin beschränket habe, daß die Besitzer des Fideicommisses österreichische Staatsbürger sein sollen. Ist es also wahr, daß mit Ausnahme dieser Beschränkung die Bitte in ihrer ganzen Fülle gewährt wurde, so folgt daraus, daß der Gesezgeber mit den Worten „seiner Schwester“ bloß die in der Bittschrift gebrauchten lateinischen Ausdrücke: ex sorore, in die deutsche Sprache habe **übersetzen** wollen. Ist es aber wahr, daß der Stifter mit den Worten: „nipoti ex sorore“ die Nissen von schwesterlicher Seite habe bezeichnen wollen und wirklich bezeichnet habe, ohne dabei auf die Anzahl der Schwestern Rücksicht zu nehmen, so folgt wieder, daß die in der a. h. Entschliefung vorkommenden Ausdrücke: „seiner Schwester,“ da sie nur eine Übersetzung der Worte „ex sorore“ sind, als gleichbedeutend mit denen „von schwesterlicher Seite“ angesehen werden müssen.

III.

Gesezt auch, daß der Gesezgeber die an Ihn gestellte Bitte zu Gunsten der Nachkommen Einer einzigen Schwester des Stifters habe gewähren wollen, so müßte man vor allem bei Erklärung Seiner a. h. Entschliefung sich an die **grammatikalische** Auslegung halten (§. 6 a. b. G.); bei Befolgung dieser Regel müßte man aber das Fideicommiss, es möge zu Gunsten irgend eines Kindes was immer für einer **Schwester** errichtet worden seyn, in jedem Falle als gültig betrachten, weil es **stets** wahr ist, daß es, dem Wortlaute der a. h. Bewilligung gemäß, zu Gunsten der Kinder seiner Schwester errichtet worden ist.

IV.

Noch tiefer begründet wird meine Behauptung (wenn sie je einer weiteren Begründung bedarf) durch die **logische** Auslegung; denn was für eine Absicht konnte wohl der Gesezgeber bei Erlassung der a. h. Entschliefung haben? Offenbar nur die, daß Demeter Garciotti erlaubt sein sollte, ein Fideicommiss zu Gunsten der Nachkommen wenigstens Eines Stammes (stirpis) zu stiften. Die a. h. Entschliefung muß also so ausgelegt werden, daß sie an und für sich eine Wirkung habe, da in der Jurisprudenz der allgemein angenommene Grundsatz gilt, daß nicht bloß Geseze, sondern auch privatrechtliche Rechtsgeschäfte auf diese

Weise ausgelegt werden müssen. Dieß vorausgesetzt, und da die a. h. Entschlieſung keine von den beiden Schwestern des Stifterſ mit Bestimmtheit bezeichnet, folgt nothwendig daraus, daß es dieſem Letzteren vorbehalten worden ſei, die Kinder entweder der einen oder der andern Schwester zu berufen; denn wenn der Geſetzgeber den **Zweck** gewährt hat, muß Er ihm auch die zur Erreichung deſſelben unumgänglich nothwendigen **Mittel** zuſtanden haben, oder mit anderen Worten, wenn Er ſeine Begünſtigung auf Eine Schwester beſchränkt hat, während der Stifter deren zwei hatte, ſo muß man nothwendig ſchließen, daß dieſem das Recht zuſtand, zu beſtimmen, welcher von beiden er den Vorzug geben wollte, damit auf dieſe Weiſe die a. h. Entſchlieſung eine Wirkung hätte, und man nicht genöthigt werde, die abſurde Folgerung zuzugeben, daß, während der Geſetzgeber die Nachkommen wenigſtens Einer Schwester des Stifterſ begünſtigt wiſſen wollte, weder die der einen, noch die der andern Schwester dieſe a. h. Gunſt genießen ſollten.

Uebrigſt erwähnt die a. h. Entſchlieſung nur im allgemeinen der Kinder einer Schwester, ohne ſie namentlich aufzuführen, ohne deren Zahl zu beſtimmen und noch weniger Einem von ihnen den Vorzug vor den übrigen zu geben. Daraus folgt, daß es nicht in der Abſicht des Geſetzgebers lag, eine oder mehrere beſtimmte Perſonen zu betrachten, oder eines unter dieſen Kindern vor den anderen zu begünſtigen, ſondern daß er nur das Band und die Seite, von welcher die zum Fideicommiſſe Berufenen mit dem Stifter blutsverwandt waren, andeuten wollte. Dieſe Begründung aber beweiset unwiderſtlich, daß der Geſetzgeber nicht einmal beabſichtigt habe, die Nachkommen einer Schwester denen der andern vorzuziehen, und daß Er, da ihm ganz gleichgültig ſein mußte, ob einem Sarejanni vor einem Economo oder umgekehrt der Vorzug eingeräumt werde, dem **Stifter** hierin die **Wahl** freigeſtellt habe, mit der einzigen Beſchränkung, daß die Beſitzer des Fideicommiſſes in Uebereinstimmung mit dem im Geſuche geäußerten Wunſche mit ihm von ſchwesterlicher Seite verwandt ſein ſollen.

V.

Wenn etwa zur Erklärung des a. h. Willens weder die grammatikaliſche, noch die logiſche Auslegung hinreichen ſollte, was ich aber nicht zugeben kann, könnte ich noch Gründe der Analogie anführen, welche mir ſowohl das römische als das öſter-

reichiſche Privatrecht in Fülle darbietet; der Kürze wegen werde ich mich aber auf die Anführung des §. 651 a. b. C. beſchränken, welcher dem Erben die Wahl der als Legatate eingekleideten Perſonen vorbehält, wenn ein Legat einer beſtimmten Klaſſe von Perſonen, z. B. Verwandten, Dienſtleuten oder Armen zugedacht worden iſt. Dieſer Fall zeigt, daß auch eine unbeſtimmte Verfügung ihre Wirkung habe und daß die Wahl der zur Vollziehung dieſer Verfügung berufenen Perſon zuſtehe. Es iſt wohl kaum nöthig zu bemerken, daß dieſer Fall die größte Analogie mit dem in Frage ſtehenden hat, da ſowohl in dieſem als in jenem eine Verfügung zu Gunſten einer Klaſſe von Perſonen (Kinder ſeiner Schwester) vorkommt; überdieß muß man hier in Erwägung ziehen, daß wenn die Wahl im erſteren Falle der verpflichteten Perſon zukömmt, ſie im zweiten um ſo mehr dem Stifter des Fideicommiſſes zuſtehe, da die allerhöchſte Verfügung im Grunde genommen nur die Gewährung der von ihm ſelbſt angeſuchten Gnade, ein Fideicommiſſ zu Gunſten ſeiner Anverwandten von ſchwesterlicher Seite errichten zu dürfen, zum Zwecke hat.

Glaube ich hiernach mit Grund hoffen zu dürfen, daß die Auslegung der a. h. Entſchlieſung von 17. Nov. 1816 zu meinen Gunſten ausfallen werde, und haben gezeigtermassen **ſelbſt die Tribunale** eine authentiſche Auslegung deſſelben als den **geeigneten Weg** bezeichnet, meinen dieſfälligen Fideicommiſſ-Anſpruch zu behaupten, ſo bleibt mir nichts übrig, als dieſen Weg einzuschlagen, das heißt, um eine ſolche (authentiſche) Auslegung beſagter a. h. Entſchlieſung zu bitten.

Ich erlaube mir daher, ergebenſt zu bitten, das hohe Miniſterium des Innern wolle nach vorläufiger Rückſprache mit dem hohen Juſtizminiſterio dahin wirken, es möge mittelſt eines eigenen allerhöchſten Reſcriptſ oder in ſonſtiger geeigneten Form beſagte authentiſche Auslegung durch die Erklärung erfolgen: „Daß durch die a. h. Entſchlieſung v. 17. November 1816 dem Demeter Garcjotti die Erlaubniß eingeräumt worden ſei, ein Fideicommiſſ auf das in „Triest liegende, und mit den vier Nummern 805, 806, 807, 808 „bezeichnete Haus auſſchließlich zu Gunſten der Neffen einer „von ſeinen **Schwestern** zu ſtiften, ohne daß ihm das Recht be- „nommen worden wäre, bei der Einſetzung jene der einen oder der „andern Schwester zu berufen.“

Wien, den 13. Oktober 1848.

Demeter Alexander Sarejanni.